Zentralstelle der Forstverwaltung | Postfach 100463 | 67404 Neustadt

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
Zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Verteiler

10.04.2014

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
63 313 (8154) Bitte immer angeben!		**Marco Sergi** marco.sergi@wald-rlp.de	06321 6799-325 06321 6799-150

Abschussverbot für Rebhühner nach § 31 Abs. 9 Landesjagdgesetz (LJG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obere Jagdbehörde hat nach § 41 Abs. 2 LJVO den Erhaltungszustand für nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Wildarten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist, zu bewerten, soweit nicht offensichtlich von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist.

Das Rebhuhn ist als europäische Vogelart nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.12 u. 13 b) bb) i.V. mit Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG eine besonders geschützte Art, für die in § 42 Abs. 6 LJVO eine Jagdzeit festgesetzt ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustands für das Rebhuhn ist landesweit erfolgt und wurde für das Gebiet der Landkreise Altenkirchen, Westerwald, Trier-Saarburg, Rhein-Lahn, Germersheim, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Birkenfeld, Cochem-Zell, Vulkaneifelkreis, Bernkastel-Wittlich, Ahrweiler, Neuwied, Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Rhein-Hunsrück-Kreis und die kreisfreien Städte Koblenz, Kaiserslautern, Zweibrücken, Pirmasens, Speyer, Trier und Neustadt als ungünstig bis schlecht festgestellt.

Für das Gebiet der Landkreise Bad Dürkheim, Südliche Weinstraße, Donnersbergkreis, Mayen-Koblenz und der kreisfreien Städte Mainz, Landau und Ludwigshafen ist der Erhaltungszustand des Rebhuhns ungünstig bis unzureichend. Im Gebiet der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Rhein-Pfalz und der kreisfreien Städte Worms und Frankenthal ist der Erhaltungszustand des Rebhuhns nicht mehr günstig.

Ist der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben, kann die obere Jagdbehörde unter Anwendung des § 31 Abs. 9 Satz 2 des LJG zum Schutz seltener oder im Bestand bedrohter Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken ein dauerndes bzw. zeitweises Jagdverbot erlassen.

Durch die beigefügte Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde wird aufgrund der Feststellung zum Erhaltungszustand des Rebhuhns für die Jagdbezirke im Zuständigkeitsbereich Ihrer unteren Jagdbehörde ein zeitweises Abschussverbot gem. § 31 Abs. 9 Satz 2 LJG für Rebhühner erlassen.

Ich bitte um ortsübliche Veröffentlichung der Verfügung in den jeweiligen Mitteilungsblättern und sodann um Mitteilung des Datums der Veröffentlichung an die obere Jagdbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Marco Sergi

Anlage: Allgemeinverfügung, Karte „Erhaltungszustand Rebhuhn“

Verteiler:

Untere Jagdbehörden

- Kreisverwaltungen:

  - Altenkirchen,
  - Westerwald,
  - Trier-Saarburg,
  - Rhein-Lahn,
  - Germersheim,
  - Eifelkreis Bitburg-Prüm,
  - Birkenfeld,
  - Cochem-Zell,
  - Vulkaneifelkreis,
  - Bernkastel-Wittlich,
  - Ahrweiler,
  - Neuwied,
  - Kaiserslautern,
  - Kusel,
  - Südwestpfalz,
  - Rhein-Hunsrück-Kreis
  - Bad Dürkheim,
  - Südliche Weinstraße,
  - Donnersbergkreis,
  - Mayen-Koblenz,

- Kreisfreie Städte:

  - Koblenz,
  - Kaiserslautern,
  - Zweibrücken,
  - Pirmasens,

- Speyer,
- Trier,
- Neustadt
- Mainz,
- Landau,
- Ludwigshafen,

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz,

Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz,

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,

FAWF